Stand: Februar 2026

Checkliste für den sicheren Betrieb bei Festen in Gebäuden, die:

1. - nicht für diesem Zweck genehmigt sind und

2. - bei denen mit weniger als 200 Besuchern gerechnet wird

(zB. in landw. Hallen, Städeln, Werkstätten, Garagen etc.)

Bei einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung in einem Gebäude mit weniger als 200 zu erwartenden Besuchern muss die Veranstaltung nicht beim Landratsamt/ Bauamt angezeigt werden (unbeschadet sonstiger erforderlicher Anzeigen und Genehmigungen).
Hier ist der Veranstalter vollumfänglich selbst für die Sicherheit seiner Gäste, Besucher, Helfer und Mitwirkenden verantwortlich (wie auch bei einem nicht öffentlich zugänglichen Fest mit mehr als 200 Besuchern, welches nicht angezeigt werden muss).

Er hat eigenverantwortlich verschiedene Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit gewährleisten und haftet auch dementsprechend dafür.

Diese Checkliste soll dem Veranstalter und dem Grundstückseigentümer als Hilfe dienen. Sie weist auf die richtige Planung im Vorfeld einer solchen Veranstaltung hin und gibt Tipps und Hinweise zum Brand- und Personenschutz, die die Sicherheit der Besucher gewährleisten helfen.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Aufzählung kann nicht abgeleitet werden, da jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Allgemein zu beachten sind:

- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der zulässigen Besucherzahl von **maximal 200 Besuchern** verantwortlich.
  Er hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
  (zB. durch Eintrittskontrollen mit Zählung der Personen).

- Der Veranstalter hat sich zu vergewissern bzw. sicherzustellen, dass die Statik des Gebäudes und aller ggf. vorhandenen Anbauten für die zu erwartende Belastung durch Wind und Wetter und die artfremde Nutzung ausreichend ist.
  Insbesondere sind hier auch die Decken unter dem Veranstaltungsraum zu betrachten.
  Hierzu sollte am besten ein Statiker hinzugezogen werden.

© LRA Ostallgäu • Stand: 02/2026 • Checkliste für Feste in Gebäuden mit weniger als 200 Besucher

- Rettungswege
    - Die Räumlichkeiten müssen über geeignete Zu- und Ausgänge ins Freie verfügen.
    - Es sind immer mindestens 2, besser 3 Ausgänge erforderlich, die möglichst entgegengesetzt liegen müssen.
    - Jeder dieser Ausgänge muss min. 0,90m lichte Weite (besser 1,20m!!) und min. 2,00 m lichte Höhe aufweisen.
    - Die Ausgänge müssen nach außen aufschlagen, unverschlossen und jederzeit erkennbar und benutzbar sein.
    - Die Ausgänge müssen verkehrssicher und gefahrlos begehbar sein (z.B. keine Stolperstellen wie Stufen oder Absätze, Rutschsicherheit, etc.).
    - Die Räumlichkeiten müssen über geeignete Zu- und Ausgänge ins Freie verfügen.

- Durch Gäste benutzbare Bereiche in nicht ebenerdigen Bereichen (zB. Emporen oder Obergeschosse), sind grundsätzlich zu vermeiden.
  Werden diese trotzdem genutzt, müssen sie und deren Zugänge statisch für die zu erwartende Personenanzahl ausgelegt und mit stoßsicheren Geländern versehen sein. Ein zweiter Abgang als Treppe muss immer vorhanden sein.

- Bei Absätzen, Kanten, Versprüngen mit Absturzhöhen größer 20cm sind stoßsichere Geländer, Höhe min 1,00 m zu montieren.

- Durch die Bestuhlung dürfen erforderliche Rettungswege ins Freie nicht verstellt werden. Auf ausreichende Gangbreiten ist zu achten (min 0,80m/1,20m, abhängig von den darauf angewiesenen Personen).

- Dekorationen müssen mind. schwerentflammbar, besser nichtbrennbar sein.

- Es dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe (z. B. Heu, Stroh, Verpackungsmaterial) oder Lagergüter (z. B. Kraft-, Schmierstoffe, Düngemittel) im Gebäude gelagert sein,

- Staub und Spinnweben sind innen und außen zu entfernen (wirkt wie Zündschnüre!),

- Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften (VDE) entsprechen, FI-Schutzschalter sind obligatorisch!

- Geeignete Vorkehrungen bei Stromausfall (Ausfall der Beleuchtung!) sind zu treffen (z.B. batteriegespeiste Notbeleuchtung vorhalten).

- Die Verwendung von offenem Licht (z. b. Kerzen, Fackeln oder offene Feuerstätten) oder von pyrotechnischen Gegenständen ist unzulässig, auch bei privaten Feiern.
  Das Rauchen in brennbarer Umgebung zu unterlassen.

- Die Aufstellung von geschlossenen Feuerstätten bis zu einer Nennwärmeleistung von 50 KW ist grundsätzlich möglich. Auf ausreichende Abstände zu brennbaren Baustoffen (mind. 40 cm, im Strahlungsbereich 80 cm) und den Schutz der Besucher vor heißen Öfen ist zu achten. Auf eine ordnungsgemäße Zuluft- und Abgasführung ist ebenfalls zu

© LRA Ostallgäu • Stand: 02/2026 • Checkliste für Feste in Gebäuden mit weniger als 200 Besucher

achten. (Vergiftungsgefahr!)

- Bei Verwendung von gasbefeuerten Heizgeräten sind die entsprechenden technischen Richtlinien TRF (Flüssiggas, Erdgas) zu beachten.
  So ist zB. der Betrieb von sogenannten Heizpilzen laut deren Zulassung innerhalb geschlossener Räumen unzulässig.

- Es sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl (meist 2 Stück) bereitzuhalten. Bei Verwendung von Geräten zum Braten, Grillen und Frittieren (Fettbrand!) sind auch Fettbrandlöscher vorzuhalten.

- Abfallstoffe, Brennstoffrückstände oder ähnliches sind in dichten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren (keine Foliensäcke oder Kunststofftonnen!). Sie dürfen durch Hitze nicht schmelzen oder zerspringen.
  Die Behälter müssen mit einem Mindestabstand von 50 cm zu brennbaren Stoffen aufgestellt werden und sind nach Veranstaltungsschluss im Freien aufzubewahren.

- Nehmen Sie ggf. auch Kontakt mit Ihrer Feuerwehr auf, um in Absprache mit dieser die Veranstaltung auszurichten und zu sichern.
  Bei einer brennbaren Umgebung (Holzgebäude) ist es aus haftungsrechtlichen Gründen immer ratsam, die Feuerwehr mit einer Brandsicherheitswache anwesend zu haben.

- Wenn für das Fest Teile eines fertigen Zeltes (kleiner 200m² Grundfläche) oder selbsthergestellte Zeltanbauten an ein bestehendes Gebäude angebaut werden sollen, hat der Veranstalter selbst dafür zu sorgen, dass diese Anbauten standsicher sind. Ggf. ist es hier ratsam, einen Statiker hinzuzuziehen.

  Der Anbau bzw. die Benützung **von Zelten >200m² ist wiederum anzeigepflichtig**.

- Ebenso ist auf ausreichenden Versicherungsschutz zu achten, da im Regelfall die ggf. bestehende Gebäude- oder Haftpflichtversicherung solche Veranstaltungen nicht abdeckt.

- Und noch einmal: Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aus dieser Aufstellung nicht abgeleitet werden, da jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Wir hoffen, Ihnen in der Vorbereitungsphase auf Ihr Fest mit dieser Checkliste etwas weiter helfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes, unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

die Baukontrolleure
des Landkreises Ostallgäus

Staatliches Bauamt
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Allgäu

Landkreis
Ostallgäu

© LRA Ostallgäu • Stand: 02/2026 • Checkliste für Feste in Gebäuden mit weniger als 200 Besucher